

Marktgemeinde Egg

Entwurf eines Verordnungstextes zum Räumlichen Entwicklungsplan

Entwurf zur erneuten Veröffentlichung
gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.11.2024

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Grundsätze der Gemeindeentwicklung

Die Entwicklung von Egg orientiert sich an nachstehenden Grundsätzen, die auf den örtlichen Vorzügen und Stärken der Marktgemeinde aufbauen.

- (1) Die Funktion als regionales Zentrum wird weiter gestärkt, sowohl als Versorgungszentrum, als Wirtschaftsstandort, als Tourismusdestination und als Wohnstandort. Großdorf ergänzt das Dorf Egg als lokales Zentrum.
- (2) Die vielfältige Wirtschaftsstruktur wird erhalten und weiterentwickelt. Egg soll ein attraktiver Standort für heimische Betriebe sein. Für die lokale und regionale Bevölkerung soll ein breites Arbeitsplatzangebot zur Verfügung stehen. Die Landwirtschaft soll als wichtiger Wirtschaftszweig und als Landschaftspflegerin unterstützt werden.
- (3) Die Bregenzerwälder Kulturlandschaft, die regionale Bautradition und das „Miteinander im Dorf“ sollen als Grundlage für die hohe Wohn- und Lebensqualität erhalten werden. Maßnahmen zur Siedlungsentwicklung nehmen Rücksicht auf diese Qualitäten und bauten auf ihnen auf.
- (4) Auf eine ressourcenschonende Entwicklung und den Erhalt wertvoller Natur- und Landschaftsräume wird geachtet.
- (5) Regionale Zusammenarbeit und gemeindeübergreifende Kooperationen werden gestärkt. Grundlage für die gemeindeübergreifende Zusammenarbeit ist weiterhin die Kooperation im Rahmen der Regio Bregenzerwald. Eine intensive Abstimmung bei kommunalen Entwicklungsmaßnahmen wird insbesondere mit den angrenzenden Nachbargemeinden verfolgt. Chancen zu verstärkten Kooperationen werden insbesondere bei der technischen und sozialen Infrastruktur sowie bei Radwegen und Freizeiteinrichtungen wahrgenommen.

2. Abschnitt: Siedlungsraum

§ 2

Grundsätze der Siedlungsentwicklung

Die Siedlungsentwicklung orientiert sich an nachstehenden Grundsätzen:

- (1) Die Ressource Boden wird sparsam und effizient genutzt.
- (2) Die Innenentwicklung bestehender Siedlungsgebiete (Bauflächen) hat Vorrang. Eine weitere Zersiedlung der Landschaft wird damit vermieden und der Landschaftsverbrauch möglichst geringgehalten.
- (3) Die Siedlungsentwicklung konzentriert sich auf die Siedlungsschwerpunkte (Dörfer Egg und Großdorf) und die zentral gelegenen, gut erschlossenen Weiler. Eine Verdichtung erfolgt vorrangig hier und unter Berücksichtigung der Standortumgebung.
- (4) Spielräume für die Betriebsgebietsentwicklung werden geschaffen.
- (5) Die Schaffung neuer Bauflächenreserven wird vermieden. Dazu wird bei allen Neuwidmungen der Abschluss von Raumplanungsverträgen (privatwirtschaftliche Maßnahmen gemäß § 38a RPG) angestrebt.
- (6) Durch eine aktive Bodenpolitik der Marktgemeinde im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten wird die Umsetzung der Ziele dieser Verordnung und öffentlicher Interessen unterstützt.

§ 3

Siedlungsrand

- (1) In den Siedlungsschwerpunkten Egg und Großdorf sowie in zentral gelegenen, gut erschlossenen Siedlungsgebieten und in den bestehenden Ferienwohngebieten (Bauflächen-Widmungen für Ferienwohnungen) beschränkt sich die Entwicklung auf die Entwicklungsgebiete innerhalb des mittelfristigen Siedlungsrandes gemäß Zielplan (Anlagen 2-6).
- (2) Kleinräumige Abrundungen der Bauflächengrenze über den mittelfristigen Siedlungsrand gemäß Zielplan (Anlagen 2-6) hinaus und das Schließen von Bauflächenlücken bis zu einer Größe von jeweils 300 m² sind möglich, sofern sich nach eingehender raumplanungsfachlicher Prüfung unter Beachtung natur- und schutzfachlicher Aspekte keine Widersprüche zu den Zielen dieser Verordnung ergeben.
- (3) Bei Entwicklungsgebieten in geologischen Gefährdungsbereichen (insbesondere in den Ortsteilen Kaltenbrunnen, Gerbe, Pfister und Kohlgrub) wird im Zuge eines etwaigen Umwidmungsverfahrens ein geologisch-geotechnisches Gutachten eingeholt.

§ 4

Siedlungsweiler und Streusiedlungsgebiet

(1) In den sonstigen, abgelegenen Weilern und Siedlungssplittern, wo im Zielplan (Anlagen 2-6) kein Siedlungsrand festgelegt ist, wird die Entwicklung auf die Sicherung des Bestandes, das Füllen von Baulücken und kleinräumige Bauflächenabrundungen beschränkt. Im Zielplan (Anlagen 2-6) sind folgende Weiler/Ortsteile als Siedlungsweiler festgelegt:

Tuppen, Gorban, Meßmerreuthe, Jöhle, Grund (mit Ausnahme der als Baufläche-Betriebsgebiet ausgewiesenen Flächen), Wieden, Bühel, Ebenwald, Thannen, Hofstatt, Stocker, Heckisau, Sieban, Fallenbach, Widin, Ittensberg, Stock.

(2) Neue isolierte Bauflächen ohne direkten Anschluss an gewidmete Bauflächen oder sonstige bestehende Siedlungsansätze werden nicht gewidmet.

§ 5

Verdichtung

(1) Die bauliche Verdichtung orientiert sich an den jeweiligen Standortgegebenheiten. Dabei gilt:

- a) Die Siedlungsschwerpunkte Egg und Großdorf und nahegelegene Weiler werden nachbarschaftsverträglich verdichtet.
- b) Mehrfamilienhäuser und Wohnanlagen mit mehr als vier Wohneinheiten sind nur in den Siedlungsschwerpunkten und in den zentral gelegenen, gut erschlossenen Siedlungsgebieten zulässig. Ausgenommen davon ist die Nachnutzung/Reaktivierung von Bregenzerwälder Bauernhäusern innerhalb der bestehenden Kubaturen.
- c) Mehrfamilienhäuser und Wohnanlagen (insbesondere der gemeinnützige Wohnbau) sollen sich auf gut erschlossene Lagen (Nähe zum öffentlichen Verkehr) in Egg und Großdorf konzentrieren. Kleinteilige, dem Umfeld angepasste Kubaturen werden angestrebt. In Klebern wird eine Durchmischung von gemeinnützigem und frei finanziertem Wohnbau angestrebt.
- d) Das Maß der baulichen Nutzung (Dichte, Höhe, Kubaturen etc.) nimmt Rücksicht auf das Ortsbild und die nähere Umgebung. Dies gilt insbesondere für den Siedlungsschwerpunkt Großdorf mit seinem in weiten Bereichen noch gut erhaltenen, typischen Bregenzerwälder Gebäudealtbestand.

(2) Die Rahmenbedingungen zur baulichen Entwicklung (Dichte, Höhe etc.) werden auf Ebene des Bebauungsplans geschaffen. Dazu wird die Erstellung von Teilbebauungsplänen v.a. in folgenden Bereichen geprüft:

- a) Unterbach;
- b) Außerdorf;
- c) Gerbe;
- d) Pfarrhof;
- e) Fesenacker.

Die geltenden Bebauungspläne werden auf ihre Aktualität hin überprüft und ggf. adaptiert.

- (3) Die Festlegung von Verdichtungszonen gemäß § 14 Abs. 9 RPG wird für die Entwicklung folgender Bereiche geprüft:
- a) Dorfplatz und engeres Umfeld;
 - b) L200 zwischen Dorfplatz und Kreisverkehr/KDW;
 - c) Heelgründe;
 - d) Roßhag/Klebern (zwischen L200 und Straße Klebern; Gst.-Nr. 2543/2 und 2563/1);
 - e) Sägewerk/Pfister (zwischen L200, Straße Pfister und Pfisterbach; Gst.-Nr. 2541/2).

§ 6

Entwicklung nach Gesamtkonzept

- (1) Für größere, zusammenhängende Flächenreserven und größere Entwicklungsgebiete wird eine Entwicklung nach einem Gesamtkonzept, das neben der Baugestaltung und dem Ortsbild auch den Freiraum und Fragen der Mobilität berücksichtigt, angestrebt. Die Sinnhaftigkeit zur Erstellung von Quartiersentwicklungskonzepten wird dazu geprüft, ebenso die Notwendigkeit zur Absicherung der in einer solchen Gesamtkonzeption erarbeiteten Entwicklungsziele in einem Bebauungsplan. Dies gilt insbesondere für folgende Bereiche:
- a) Heelgründe;
 - b) Sägewerk/Hub;
 - c) Sägewerk/Pfister;
 - d) Roßhag/Klebern (zwischen L200 und Straße Klebern; Gst.-Nr. 2543/2 und 2563/1);
 - e) Fesenacker;
 - f) Grund-Wieden (Betriebsgebiet) – vgl. auch § 11 Abs. 2-3.
- (2) Bei einer Entwicklung des Entwicklungsgebietes Heelgründe wird zudem ein hydrogeologisches Gutachten betreffend die Gefährdung der Fetzenquelle eingeholt.

§ 7

Nutzungsdurchmischung

Das engmaschige Neben- und Miteinander unterschiedlicher Nutzungen (Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Dienstleistung) wird zur Förderung des Dorflebens unterstützt. Dies gilt vor allem für die Siedlungsschwerpunkte Egg und Großdorf.

- (1) Nutzungskonflikte werden durch vorausschauende Flächenwidmungsplanung und Bebauungsplanung vermieden. Dazu wird die geltende Flächenwidmung überprüft – gilt insbesondere für die Abgrenzung zwischen Baufläche-Wohngebiet und -Mischgebiet.
- (2) Vorrangig in zentralen Lagen (Siedlungsschwerpunkte Egg und Großdorf und entlang von Hauptverkehrsverbindungen (L200, L26, L29) wird eine Durchmischung ermöglicht; z.B. in Form einer standortgerechten Nutzung der Erdgeschoßzone.
- (3) Bei Entwicklungen werden die Rahmenbedingungen vor Ort und in der Umgebung werden berücksichtigt. Darauf wird auf allen Planungsebenen geachtet (Grundteilung/Umlegung, Bebauungsplanung, Quartiersentwicklung, Erschließungskonzepte etc.).

- (4) Öffentliche Interessen wie Wohnqualität, Quartiersqualität, nachhaltige Mobilität und Freiraumsicherung werden verstärkt in die Projektentwicklung eingebracht. Nachstehende Qualitätskriterien werden über die der Marktgemeinde zur Verfügung stehenden Planungsinstrumente und bei der Projektbeurteilung eingefordert:
- a) Hochwertige Architektur, Gestaltung und städtebauliche Einbindung;
 - b) standortverträgliche Nachverdichtung;
 - c) Schutz des Ortsbildes und Sanierung bzw. In-Wert-Setzung von Gebäudealtbestand;
 - d) ortsbildverträgliche Erschließung, Parkierung, Garagierung;
 - e) hohe Gestaltungsqualität und Funktionalität von Freiräumen (z.B. Spielraumangebot über der baugesetzlichen Norm);
 - f) attraktive und öffentlich nutzbare Durchwegung;
 - g) durchgehende Fahrradinfrastruktur.

§ 8

Orts- und Landschaftsbild

- (1) Auf das Orts- und Landschaftsbild wird Rücksicht genommen. Die Bregenzerwälder Kulturlandschaft und Baukultur soll weiterentwickelt werden.
- (2) Alte Bausubstanz und leerstehende Gebäude sollen nach Möglichkeit erhalten und revitalisiert werden. Damit soll insbesondere der Erhalt der Ensemblewirkung entlang der L29 in Großdorf unterstützt werden.
- (3) Das heute noch von der Bregenzerwälder Baukultur geprägte Ortsbild von Großdorf, erhaltenswerte Ensembles im Dorf Egg und in den einzelnen Weilern sowie landschaftsbildprägende Ensembles und Einzelgebäude im Landschaftsraum werden durch eine vorausschauende Flächenwidmung und die Formulierung Qualitätskriterien auf Ebene des Bebauungsplans erhalten. Dabei wird auf den Übergang zwischen Siedlungsraum und Landschaft geachtet.
- (4) Für das Orts- und Landschaftsbild und die Siedlungsstruktur bedeutende Freiflächen und Grünstrukturen sollen langfristig erhalten bleiben. Dies betrifft insbesondere die Freifläche Kirchbühel und die Freiflächen zwischen Schmittenbach über die Franz-Josefs-Höhe bis zur Straße Klebern. Dazu auch eine Widmung dieser Flächen als Freifläche-Freihaltegebiet prüfen.

3. Abschnitt: Sozialraum

§ 9

Zentrumsentwicklung

- (1) Als Zentralort im Bregenzerwald soll Egg auch weiterhin regionale Versorgungsfunktionen übernehmen. Bestehende Einrichtungen sollen daher erhalten, nach Bedarf ausgebaut und ergänzt werden. Dazu wird auch die gemeindeübergreifende Zusammenarbeit verstärkt und auf den bestehenden Kooperationen aufgebaut.

- (2) Der Ortskern von Egg wird als multifunktionales Zentrum der Marktgemeinde weiterentwickelt. Er soll mit einem breiten Nutzungsmix (Versorgung, Volksschule, Kinderhaus, Einkaufen, Gastronomie, Arbeiten, Wohnen, Freizeit etc.) unterschiedlichste Anforderungen erfüllen. Das Zusammenspiel unterschiedlicher Funktionen und Branchen soll die Belegung fördern. Die Bedeutung als kultureller, sozialer und wirtschaftlicher (Versorgungs-) Standort, sowohl innerhalb der Marktgemeinde als auch für die Region, soll gestärkt werden. Maßnahmen dazu sind:
- a) Private und öffentliche Gemeinbedarfseinrichtungen vorrangig im und um den Ortskern ansiedeln.
 - b) Insbesondere folgende Zentrumsbereiche unter gesamtheitlicher Betrachtung weiterentwickeln:
 - Bereich an der L26 zwischen Kreuzung und Kirche (Volksschule, Musikschule, Pfarrzentrum)
 - Häuserzeile westseitig der L200 zwischen Kreisverkehr Zentrum und Kreisverkehr Roßhag/Klebern
 - Gerbestraße (direkt östlich des Schmittenbachs)
 - c) Auch regional bedeutende Einrichtungen im Ortskern konzentrieren und damit die gute ÖPNV-Anbindung nutzen.
 - d) Öffentlichen Raum für unterschiedliche Nutzergruppen aufwerten, insbesondere am und um den Dorfplatz (im Kreuzungsbereich L200-L26-L29).
 - e) Einen erlebbaren Ortskern entwickeln:
 - Auf Ebene des Bebauungsplans Rahmenbedingungen für eine hohe architektonische und städtebauliche Qualität formulieren, z.B.: Körnung, Gebäudevolumina/-höhen, Bauweisen.
 - Mit Rahmenbedingungen auf Ebene des Bebauungsplans in den Erdgeschoßzonen Nutzungsvielfalt und Belegung fordern.
 - Auf bestehenden Strukturen aufbauen, d.h. auch Gebäudealtbestand nutzen bzw. in Wert setzen.
 - f) Erreichbarkeit und Erlebbarkeit des Zentrums zu Fuß und mit dem Rad verbessern:
 - Durchlässigkeit und Durchwegung verbessern.
 - Kurze und attraktive Wege in die Wohnquartiere und zu weiteren zentralen Einrichtungen sichern/schaffen (z.B. Campus, Sportstätten Junkerau, Schwimmbad, Impulszentrum, Kinderhaus, Kirche).
 - Zugang zum Schmittenbach verbessern und als attraktiven öffentlichen Raum aufwerten. Dabei auf die Vereinbarkeit mit den Zielen des Naturschutzes achten.
 - Fahrradinfrastruktur ausbauen; dabei auf das Potenzial „E-Bike“ eingehen und insbesondere den intermodalen Verkehr (Fahrrad-ÖPNV) unterstützen.
- (3) Das Vorhaben zur Untertunnelung des Ortskerns wird ortsplanerisch begleitet. Dazu:
- a) Verlagerung von zentralen Einrichtungen an die Peripherie vermeiden und die Ansiedelung Ortskernkonkurrierender Nutzungen hintanhaltend. Dazu auf Ebene des Flächenwidmungsplans und des Bebauungsplans die Rahmenbedingungen definieren.
 - b) Auf den Schutz des Ortsbildes v.a. im Bereich der Tunnelportale achten.

- (4) Der Ortskern von Großdorf wird als Nebenzentrum mit vorrangig lokaler Versorgungsfunktion gestärkt. In Großdorf wird dazu vorrangig die Grundversorgung sichergestellt (Nahversorger, Kindergarten, Volksschule). Auch kleinere Betriebe und Einzelhandel können hier im verträglichen Maß Platz finden. Der dörfliche Charakter mit dem traditionellen Ortsbild soll erhalten werden. Dazu:
- a) Nahversorgung erhalten;
 - b) Bildungsangebote sicherstellen (Volksschule, Kindergarten);
 - c) Spielraumangebot ergänzend zum Spielplatz in Egg ausbauen (Spielplatz, Tschutterplatz, Grünstreifen westlich der Volksschule).
- (5) Der „Campus“ (Bereich öffentlicher Gemeinbedarfseinrichtungen im Ortsteil Pfister/Kohlgrub) wird in seinen Funktionen gestärkt und weiterentwickelt.:
- a) Aufbauend auf der bestehenden Konzentration öffentlicher Bildungs- und Sozialreinrichtungen wird das Angebot bei Bedarf erweitert.
 - b) Der Campus soll besser mit dem Ortskern vernetzt werden (Fuß-/Radweganbindung an den Ortskern; auch als Schulweg).
 - c) Neben den Einrichtungen selbst wird auch der öffentliche Raum in seiner Funktion gestärkt. Er soll der Bevölkerung als Aufenthaltsraum mit hoher Qualität zur Verfügung stehen.

§ 10

Öffentlicher Raum und Treffpunkte

- (1) Attraktive Treffpunkte für unterschiedliche Altersgruppen werden auch außerhalb der Ortskerne von Egg und Großdorf geschaffen und weiterentwickelt. Dazu:
- a) Auf bestehenden Treffpunkt-Ansätzen aufbauen und diese nach den Bedürfnissen der Bevölkerung weiterentwickeln (z.B. Franz-Josefs-Höhe, Bregenzerach, entlang der Radroute, Naturabenteuer Kletterwald etc).
 - b) Im Zuge größerer Wohnbauprojekte die Schaffung kleinerer, informeller, (halb-)öffentlicher Räume und Treffpunkte anstreben (z.B. im Zuge der Entwicklung neuer Quartiere).
 - c) Sportanlagen Junkerau erhalten und bei Bedarf weiterentwickeln.
 - d) Möglichkeiten zur Weiterentwicklung des Jugendraumes prüfen.
- (2) Insbesondere bei öffentlichen Neubauten wird die Sozialraumplanung berücksichtigt und konzeptionell festhalten. Öffentliche Freiräume (besonders für Kinder und Jugendliche) werden im partizipativen Ansatz weiterentwickelt und ausgebaut:
- a) Spielplätze;
 - b) Vorplätze bei Bildungs- und Betreuungseinrichtungen;
 - c) Attraktivierung von Fuß- und Radwegen durch entsprechende Gestaltung;
 - d) Gemeindeplatz.

4. Abschnitt: Wirtschaftsraum

§ 11

Betriebsgebiete und Betriebsstandorte

Die Funktion als regional bedeutender Wirtschaftsstandort mit einer breit gefächerten Wirtschaftsstruktur wird weiter gestärkt. Dabei gelten folgende Ziele:

- (1) Bestehende Betriebe werden unterstützt. Erforderliche Erweiterungen sollen ermöglicht werden. Dazu soll auch die Bereitstellung von Betriebsgebietsflächen ermöglicht werden.
- (2) Eine Erweiterung des bestehenden Betriebsgebietes Grund gemäß Zielplan (Anlagen 2-6) wird angestrebt. Dabei wird eine geordnete, standortgerechte Entwicklung sichergestellt. Auf eine landschaftsverträgliche Einbindung neuer Bebauungen und die Vermeidung von Nutzungskonflikten mit umliegenden Nutzungen wird geachtet.
- (3) Bei der Entwicklung von Betriebsstandorten und bei der Betriebsansiedlung werden verstärkt siedlungsökologische Kriterien wie Entwässerung, Versiegelung/Entsiegelung, Abwassersammlung, Durchgrünung, Dach- und Fassadenbegrünung, Energieeffizienz, (alternative) Energieversorgung, Abwärmenutzung, „grüne“ Mobilität, Orts-/Landschaftsbildverträglichkeit, Beleuchtung und Verglasung beachtet. Rahmenbedingungen dazu werden auf Ebene des Bebauungsplanes oder in Quartiersentwicklungskonzepten formulieren.
- (4) Im Bereich Kammern wird eine Erweiterung der Bauflächenwidmung (Baufläche-Mischgebiet) (vgl. Zielplan (Anlagen 2-6)) zur Weiterentwicklung bestehender Betriebe ermöglicht. Dabei wird Abstand zur Wohnnutzung gehalten und nur emissionsarme betriebliche Nutzungen mit geringer Verkehrsbelastung und -frequenz zugelassen. Als Widmung wird dazu Baufläche-Mischgebiet vorgesehen.
- (5) Im Siedlungsschwerpunkt Egg werden Umnutzungs-, Nachnutzungs- und Verdichtungspotenziale für innerörtliche Betriebsstandorte geprüft.

§ 12

Ortsverträgliche Betriebe im Dorf

Ortsverträgliche Betriebe (d.h. Betriebe mit geringen Emissionen und geringer Verkehrserzeugung wie Kleinbetriebe und Dienstleister) werden vorrangig in den Siedlungsschwerpunkten Egg und Großdorf ermöglicht. Dazu:

- (1) werden Rahmenbedingungen auf Ebene des Flächenwidmungs- und Bebauungsplans geschaffen;
- (2) wird eine nachbarschaftsverträgliche Erschließung sichergestellt;

- (3) werden gewerbliche Nutzungen als Chance zur Reaktivierung von Gebäudealtbestand und Gebäudeleerstand verstanden;
- (4) werden neue Arbeitsformen unterstützt, ermöglicht und ggf. initiiert (z.B. die Schaffung eines Home-Office-freundliches Umfeld und Bereitstellung von Co-Working-Arbeitsplätzen).

§ 13

Tourismus

- (1) Die Entwicklung des Tourismus als ergänzendes wirtschaftliches Standbein der Gemeindeentwicklung wird unterstützt. Der Tourismus soll unter Berücksichtigung der kulturlandschaftlichen Vorzüge einen größeren Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung der Marktgemeinde leisten. Dazu:
 - a) vorrangig die Entwicklung „sanfter Tourismusformen“ unterstützen;
 - b) Synergien zwischen Tourismus(betrieben) und der Landwirtschaft unterstützen;
 - c) die Tourismusentwicklung durch regionale Abstimmung unterstützen;
 - d) keine Ausweitung der Ferienhaussiedlungen ermöglichen;
 - e) keine neuen Feriendörfer schaffen („kalten Betten“ vermeiden).
- (2) Der Schwerpunkt touristischer Nutzungen und Einrichtungen liegt im Gebiet Schetteregg und im Ortskern Egg.

5. Abschnitt: Landschaftsraum

§ 14

Egger Kulturlandschaft

- (1) Die Egger Kulturlandschaft wird weiterentwickelt, ihre vielfältigen Funktionen werden erhalten; diese sind:
 - a) Existenzgrundlage für die Landwirtschaft;
 - b) Erholungswert für die Bevölkerung;
 - c) Grundlage für den Tourismus;
 - d) Lebensraum für Fauna und Flora;
 - e) Schutz vor Naturgefahren;
 - f) Bestandteil der Identität der Marktgemeinde Egg.
- (2) Zu Schutz, Erhalt und Verbesserung der Kulturlandschaft werden folgende Maßnahmen geprüft:
 - a) Biotopflächen lt. Biotopflächeninventar des Landes Vorarlberg erhalten; die Festlegung von Biotopflächen als Freifläche-Freihaltegebiet wird geprüft;
 - b) Abstand zu Biotopen, Waldrändern, Bächen und Gräben halten;
 - c) Landschaftsbild prägende Hügel, Kuppen, Geländekanten und Hangbereiche möglichst von Bebauung freihalten;
 - d) Blickbeziehungen bzw. Sichtachsen offenhalten;

- e) große, zusammenhängende und siedlungsgliedernde Freiflächen erhalten;
- f) Gehölzbestand entlang von Bächen, Gräben und Gerinnen erhalten;
- g) Renaturierung bzw. Öffnung von Bächen und Gräben prüfen (z.B. Huberbach);
dazu wird bei Neuwidmungen von Bauflächen auf bestehende (auch verrohrte) Bäche und Gräben Rücksicht genommen, ein Abstand der Bebauung zu diesen sichergestellt und ggf. spätere flussbauliche Maßnahmen nicht verunmöglicht.

§ 15

Landwirtschaft

- (1) Eine wirtschaftlich, ökologisch und sozial zukunftsweisende und existenzfähige Landwirtschaft wird angestrebt. Landwirtschaftsbetriebe werden als Partner für eine nachhaltige Landschaftsentwicklung gesehen. Dazu:
 - a) Siedlungsränder halten und Zersiedelung vermeiden (vgl. §§ 3-4);
 - b) restriktiver Umgang bei der Widmung von Freiflächen-Sondergebiet verfolgen;
 - c) landwirtschaftliche Betriebsstandorte durch vorausschauende Flächenwidmung schützen und damit Nutzungskonflikte hintanhaltend; v.a. das Heranwachsen von Wohnbebauung an landwirtschaftliche Betriebsstandorte vermeiden);
 - d) lokale Wirtschaftskreisläufe unterstützen (z.B. lokale Sennereien und die Vermarktungsstrategie „KäseStraße“).
- (2) Im Sinne einer Bevorrangung der landwirtschaftlichen Nutzung von Freiflächen wird in Abstimmung mit der Landwirtschaft die Umwidmung von Flächen in Freifläche-Freihaltegebiet geprüft. Dabei wird insbesondere auf die bestehenden landwirtschaftlichen Betriebsstandorte und deren Entwicklungsmöglichkeiten geachtet.

§ 16

Freiräume

- (1) Die Freizeit- und Erholungsfunktion von Freiräumen im Siedlungsgebiet und um die Dörfer und Weiler herum wird erhalten. Dazu zählt insbesondere die Freiraumstruktur im und um den Siedlungsschwerpunkt Egg.
- (2) Die Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum, Freizeitangebote, Treffpunkte und deren Erreichbarkeit werden verbessert.

6. Abschnitt: Mobilität

§ 17

Sanfte Mobilität

- (1) Die „sanfte Mobilität“ wird gefördert und ausgebaut. Dazu werden im eigenen Wirkungsbereich der Marktgemeinde Voraussetzung und Rahmenbedingungen für den Fuß- und Radverkehr verbessert:
- a) Fuß- und Radwege ausbauen und direkte bzw. durchgängige Wegeverbindungen schaffen – ggf. auch alte Wege(rechte) aktivieren;
 - b) Radinfrastruktur – auch für E-Bikes – ausbauen (z.B. Abstellanlagen, E-Ladestationen); dazu Kooperationen suchen (z.B. mit Bauträgern, Projektentwicklern, Betrieben, V-Mobil);
 - c) Rad-Abstellanlagen bei allen öffentlichen Einrichtungen vorsehen;
 - d) Verkehrssicherheit für Fußgänger:innen und Radfahrer:innen erhöhen:
 - Straßenquerungen sicher gestalten;
 - Möglichkeit der Entflechtung unterschiedlicher Verkehrsarten zur Minimierung des Konfliktpotenzials prüfen;
 - durchgehende Gehsteige entlang der Landesstraßen im Siedlungsgebiet herstellen (z.B. Lückenschluss zwischen Ortskern und Melisau);
 - Ausbau von Temporeduktionszonen prüfen.
- (2) Auf regionaler Ebene für überörtliche Radverbindungen einsetzen und dazu mit den Nachbargemeinden verstärkt abstimmen bzw. kooperieren (insbesondere Richtung Schwarzenberg und Vorderwald).

§ 18

Öffentlicher Verkehr (ÖPNV)

- (1) Das ÖPNV-Angebot soll in Abstimmung mit der Region und den Verkehrsträgern ausgebaut und weiter verbessert werden.
- (2) Eine Verbesserung des Bus-Angebots in Randzeiten wird angestrebt.
- (3) Im eigenen Wirkungsbereich trägt die Marktgemeinde zur Attraktivierung des ÖPNV durch die Schaffung kurzer Wege zu den Haltestellen, den Ausbau der Fahrradinfrastruktur und generell durch die Entwicklung einer ÖPNV-fördernden Siedlungsstruktur bei.

§ 19

Kfz-Verkehr

- (1) Das Projekt Ortskernuntertunnelung (L200) wird als Chance für die Entlastung und Belebung des Egger Ortskerns gesehen und von der Marktgemeinde forciert.
- (2) Im Sinne zur Aufwertung des Egger Ortskerns wird eine Reduktion der oberirdischen Parkplätze im Ortskern forciert, insbesondere am und um den Dorfplatz (im Kreuzungsbereich L200-L26-L29). Dazu:
 - a) Öffentlichen Raum für unterschiedliche Nutzergruppen aufwerten;
 - b) Verkehrsberuhigung und Verbesserung der Verkehrsorganisation – dabei auch Möglichkeiten einer Begegnungszone – prüfen;
 - c) Reduktion der Stellplätze im öffentlichen Raum prüfen; dazu auch Möglichkeiten für Tiefgaragen (bei neuen Projekten) prüfen;
 - d) Einführung eines Parkraummanagements prüfen.
- (3) Zur Reduktion des Kfz-Verkehrs Carsharing-Angebot unterstützen und ggf. schaffen.

7. Abschnitt: Klima, Energie und technische Infrastruktur

§ 20

Klima- und Energiepolitik

- (1) Die Verringerung von Ressourcen- und Energieverbrauch, die Steigerung der Energieeffizienz und die Förderung erneuerbarer Energien werden als integrale Bestandteile aller kommunalen Politik- und Planungsfelder verfolgt.
- (2) Bei allen Planungen und Maßnahmen der Marktgemeinde werden die Auswirkungen auf das Klima und die Energiebilanz berücksichtigt.
- (3) Bauflächen-Neuwidmungen werden nur dann ermöglicht, wenn die Kapazitäten bei Wasserver- und -entsorgung ausreichend verfügbar sind. Die Gemeinde strebt dazu die Verbesserung bzw. Absicherung der Wasserversorgung inkl. Reserven für die zukünftigen Siedlungsgebietserweiterungen an.